S 9 RJ 281/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RJ 281/98
Datum	03.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 565/00
Datum	07.03.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 03.08.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger verlangt die Erstattung von BeitrÃ¤gen, die er zur deutschen Rentenversicherung geleistet hat, auch hinsichtlich des Arbeitgeberanteils. Der am 1937 geborene KlÃ¤ger ist tÃ¼rkischer StaatsangehÃ¶riger mit Wohnsitz in seinem Heimatland. Er war in der Zeit vom 29.11.1963 bis 30.08.1967 und danach vom 29.09.1969 bis 31.05.1978 in Deutschland versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Auf seinen Antrag vom 04.12.1969 erstattete die Landesversicherungsanstalt (LVA) Rheinprovinz mit Bescheid vom 16.06.1970 die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vom 29.11.1963 bis 30.08.1967 in HÃ¶he von insgesamt DM 2.171,44 (HÃ¤lfteerstattung). Auf den Antrag vom 21.08.1980 erteilte die beklagte LVA den Bescheid vom 06.07.1981, mit dem sie gemÃ¤Ã Â§ 1303 Abs 1 RVO die in der Zeit vom 29.09.1969 bis 31.05.1978 geleisteten BeitrÃ¤ge erstattete. Der Erstattungsbetrag belief sich auf DM 14.222,10.

Am 12.11.1996 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten erneut die Erstattung seiner BeitrÃ¤ge aus der deutschen Rentenversicherung (fÃ¼r die Zeit von 1963 bis 1967 und von 1969 bis 1978). Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 04.03.1997 ab, da die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die genannten Zeiten bereits erstattet worden seien. Gegen diesen Bescheid erhob der KlÃ¤ger am 25.04.1997 Widerspruch und verlangte ausdrÃ¼cklich auch die Erstattung der ArbeitgeberbeitrÃ¤ge. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 06.10.1997 zurÃ¼ck. GemÃ¤Ã Â§ 210 Abs 3 SGB VI habe der Versicherte nur Anspruch auf Erstattung in HÃ¶he der BeitrÃ¤ge, die er selbst getragen habe.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 24.03.1998 Klage beim Sozialgericht Bayreuth erhoben und weiterhin die Erstattung auch der Arbeitgeberanteile geltend gemacht. Die Verweigerung dieses Anspruches stelle eine Verletzung der Menschenrechte und auch des Gleichbehandlungsgrundsatzes dar, da BÃ¼rgern aus LÃ¤ndern der EuropÃ¤ischen Gemeinschaft auch die vom Arbeitgeber getragenen Beitragsanteile erstattet wÃ¼rden. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, dass die Klage erst nach Ablauf der Klagefrist erhoben und daher als unzulÃ¤ssig zu behandeln sei. Mit Gerichtsbescheid vom 03.08.2000 hat das Sozialgericht die Klage gegen den Bescheid vom 04.03.1997 idF des Widerspruchsbescheides vom 06.10.1997 abgewiesen; es hat die Klage zwar als zulÃ¤ssig, aber als unbegrÃ¼ndet angesehen. Die Beklagte habe als Form der Zustellung des Widerspruchsbescheides gemÃ¤Ã Art 4 Abs 1 Bay VwZVG iVm Art 47 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik TÃ¼rkei Ã¼ber soziale Sicherheit das Einschreiben mit RÃ¼ckschein gewÃ¤hlt. Nach dem Posteinlieferungsschein habe die Beklagte zwar den genannten Bescheid am 09.10.1997 zur Post gegeben, auf die Zugangsfiktion des Art 4 Abs 1 Bay VwZVG kÃ¶nne sie sich aber nicht berufen, da der RÃ¼ckschein nicht zu ihren Akten gelangt sei und der KlÃ¤ger einen spÃ¤teren Zugang des Widerspruchsbescheides behaupte. Wegen des Zustellungsmangels sei die Klagefrist des Â§ 87 Abs 1 Satz 2 SGG nicht in Gang gesetzt worden, die Klage demnach nicht wegen FristversÃ¤umnis unzulÃ¤ssig. Die Klage sei jedoch unbegrÃ¼ndet, weil die BeitrÃ¤ge bereits in der gesetzlich festgelegten HÃ¶he an den KlÃ¤ger erstattet worden seien. Eine Erstattung der Arbeitgeberanteile sehe das Gesetz nicht vor, entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers auch nicht fÃ¼r StaatsangehÃ¶rige bestimmter Mitgliedsstaaten der EuropÃ¤ischen Union. Darin liege auch kein VerstoÃ gegen verfassungsmÃ¤Ãige GrundsÃ¤tze. Das Bundesverfassungsgericht habe bereits im Beschluss vom 24.11.1986 die VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der in Â§ 1303 RVO geregelten Begrenzung der Beitragserstattung auf den sog Arbeitnehmeranteil bestÃ¤tigt.

Gegen den Gerichtsbescheid richtet sich die am 04.10.2000 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung des KlÃ¤gers. Der Verbleib der ihm nach seiner Auffassung zustehenden Gelder in Deutschland bedeute eine ungerechtfertigte Bereicherung der Versicherungsanstalt; aus diesem Grund fordere er die RÃ¼ccerstattung aller fÃ¼r ihn entrichteten BeitrÃ¤ge.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 03.08.2000 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 04.03.1997 idF des Widerspruchsbescheides vom 06.10.1997 zu

verurteilen, ihm auch die Arbeitgeberanteile der zur deutschen Rentenversicherung geleisteten BeitrÃ¤ge zu erstatten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten mit Aktenteil der LVA Rheinprovinz und die Prozessakte des Sozialgerichts Bayreuth vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§ 105 Abs 2 SGG); AusschlussgrÃ¼nde des Â§ 144 SGG liegen nicht vor.

Das Rechtsmittel des KlÃ¤gers erweist sich als unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht als zulÃ¤ssig angesehen. Der Senat teilt zwar nicht die Auffassung des SG, dass die Klagefrist des Â§ 87 Abs 1 Satz 2 SGG nicht in Gang gesetzt worden sei. Diese Wirkung tritt (ohne HeilungsmÃ¶glichkeit nach Art 9 Abs 2 Bay VwZVG) nur ein, wenn wesentliche (Zustellungs)Vorschriften verletzt sind. Das ist hier aber nicht der Fall. Greift die Zugangsfiktion des Art 4 Abs 1 Bay VwZVG nicht, weil der Bescheidsadressat (unwiderlegbar) einen spÃ¤teren Zugang behauptet, muss die Beklagte die Bekanntgabe und deren Zeitpunkt beweisen (Bay VerfGH in MDR 77, 642; Meyer-Ladewig SGG 5. Auflage RdNr 5 zu Â§ 63). Vorliegend steht zwar fest, dass der KlÃ¤ger den am 09.10.1997 zur Post gegebenen Bescheid erhalten hat; unbekannt ist jedoch, wann er dem KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich zugegangen ist. Da die Beklagte den Zeitpunkt des Zugangs nicht beweisen kann, ist davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger die Klage innerhalb der â bei ordnungsgemÃ¤Ãer Zustellung einzuhaltenden â Drei-Monats-Frist erhoben hat.

Zutreffend hat das SG auch entschieden, dass die Beklagte die Beitragserstattung fÃ¼r den KlÃ¤ger bereits in korrekter Anwendung des Â§ 1303 RVO durchgefÃ¼hrt hat. BezÃ¼glich der von der Erstattung erfassten Beitragsanteile wurde fÃ¼r die Zeit ab 01.01.1992 die bisherige Regelung durch Â§ 210 SGB VI in das Sozialgesetzbuch Ã¼bernommen. FÃ¼r eine weitergehende Erstattung fehlt es mithin auch nach dem Rentenreformgesetz 1992 an einer gesetzlichen Grundlage. Das Bundesverfassungsgericht hat fÃ¼r die insoweit unverÃ¤ndert gebliebene Gesetzeslage bestÃ¤tigt, dass die Regelung des Â§ 1303 RVO aF nicht gegen Verfassungsnormen verstÃ¶Ãt (Beschluss vom 24.11.1986 in SozR 2200 Nr 34 zu Â§ 1303 RVO). Darauf ist das SG im angefochtenen Urteil bereits ausfÃ¼hrlich eingegangen. Durch die Begrenzung der Beitragserstattung auf die Arbeitnehmeranteile (regelmÃ¤Ãig die HÃ¤lfte der entrichteten BeitrÃ¤ge) wird weder Art 14 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) noch Art 3 Abs 1 GG verletzt; der Senat hat insoweit keine weitergehenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Hinweis des KlÃ¤gers auf "eine Verletzung der Menschenrechte" ist in keiner Weise geeignet, den geltend gemachten Anspruch zu begrÃ¼nden. Der KlÃ¤ger Ã¼bersieht insbesondere, dass er (bis zur AuflÃ¶sung seines Versicherungskontos

auf Grund der Erstattung) durch die geleisteten BeitrÃ¤ge gegen die Risiken der InvaliditÃ¤t, des Alters und des Todes versichert und dass es ihm letztlich freigestellt war, die Erstattung zu beantragen oder zu gegebener Zeit die Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Die mit der Beitragserstattung verbundenen Rechtsfolgen waren dem KlÃ¤ger bekannt. Seine Entscheidung kann er nicht mehr rÃ¼ckgÃ¤ngig machen.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid vom 03.08.2000 war deshalb zurÃ¼ckzuweisen.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten, Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024